



## **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln**

Gemäß 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017, bekannt gemacht am 10. November 2017 (BGBI. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom **25.08.2021** zu nachstehenden Umlegungssachen sind wie folgt unanfechtbar geworden:

### **Im Umlegungsverfahren U 442 Delrather Str. in Köln-Worringen in der Gemarkung Worringen, Flur 72:**

1. U 442.1 und 6 – Delrather Str. 7, Flurstück 1432, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 15.10.2021,

### **Im Umlegungsverfahren U 447 Fixheider Weg in Köln-Höhenhaus in der Gemarkung Dünnwald, Flur 66:**

1. U 447.1 und 2 – Fixheider Weg 27, Flurstück 722, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 21.12.2021.

### **Im Umlegungsverfahren U 452 Sternweg in Köln-Grengel und Köln-Urbach in der Gemarkung Urbach, Flur 18:**

1. U 452.1 und 4 – Sternweg 7, Flurstück 389, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 19.10.2021.
2. U 452.1 und 5 – Sternweg 5, Flurstück 390, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 19.10.2021.
3. U 452.1 und 6 – Sternweg 3, Flurstück 393, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 19.10.2021.
4. U 452.1 und 13 – Sternweg 10, Flurstück 376, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 05.11.2021.
5. U 452.1 und 17 – Sternweg / Wiesenweg 71, Flurstück 380, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 05.11.2021.
6. U 452.1 und 18 – Sternweg 17, Flurstück 382, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 05.11.2021.
7. U 452.1 und 20 – Sternweg 13, Flurstück 384, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 05.11.2021.

8. U 452.1 und 23 – Sternweg, Flurstück 396, betreffend Zuteilung eines endvermessenen städtischen Einwurfgrundstücks am 19.10.2021.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln.

### **Hinweise:**

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form eingelegt werden. Bei einem Antrag in elektronischer Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Stadt Köln zu übermitteln.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Köln unter [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de) im Impressum unter „Rechtliche Hinweise“ unter der Kategorie „So erreichen Sie uns online“, „Rechtsverbindliche formgebundene elektronische Kommunikation mit der Stadt“ aufgeführt sind.

**K ö l n, 10.01.2022**

Die Geschäftsführerin des Umlegungsausschusses

gez. Dr. Schnell